



Nr 616

(Gemeinde
Ostermündigen

**WEISUNGEN BETREFFEND DIE ÜBER-
NAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GE-
MEINDE BEI FESTANLÄSSEN IN OSTER-
MUNDIGEN**



ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTAN- LÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

Präsidiales

ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTAN- LÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Administrative Arbeiten	1-5
E -----	
Einsätze von Fahrzeugen und Maschinen.....	3-5
Erledigung von eigenen Arbeiten	4-5
G -----	
Gemeindepersonal.....	2-5
U -----	
Übernahme von Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.....	5-6

ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTANLÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Administrative Arbeiten.....	5
Gemeindepersonal	5
Einsätze von Fahrzeugen und Maschinen	5
Erledigung von eigenen Arbeiten.....	5
Übernahme von Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.....	6

ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTANLÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

WEISUNGEN BETREFFEND DIE ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTANLÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bei der Organisation und Durchführung von Festveranstaltungen mittelländischer, kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung können die Dienste der Gemeinde wie folgt in Anspruch genommen werden:

Art. 1

Administrative Arbeiten

Die Gemeindeverwaltung kann administrative Arbeiten gegen Verrechnung der Selbstkosten ausführen (z.B. Vervielfältigungen, Fotokopien und dergleichen).

Art. 2

Gemeindepersonal

Das Gemeindepersonal kann zur Ausführung von Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Dienste werden zu dem im Zeitpunkt des Festes geltenden Entschädigungsansatz für Leistungen gegenüber Dritten verrechnet.

Die Zahl der effektiv aufgewendeten Arbeitsstunden wird dabei zugunsten des Festanlasses um 25 % reduziert.

Art. 3

Einsätze von Fahrzeugen und Maschinen

Einsätze von Fahrzeugen und Maschinen werden der durchführenden Festorganisation zum jeweils geltenden Ansatz für Drittleistungen vollumfänglich belastet.

Art. 4

Erledigung von eigenen Arbeiten

Die Erledigung von eigenen Arbeiten der Gemeinde darf als Folge der Übernahme von vorstehend genannten Leistungen nicht in Verzug kommen.

Arbeiten der Gemeinde haben immer den Vorrang vor den Beanpruchungen für Festanlässe.

Wenn das vorhandene Arbeitsvolumen der Gemeinde die Mitwirkung bei einer Festorganisation nicht oder nur teilweise zulässt,

ÜBERNAHME VON ARBEITEN DURCH DIE GEMEINDE BEI FESTANLÄSSEN IN OSTERMUNDIGEN

kann sie vom Gemeinderat ganz oder zum teil abgelehnt werden.

Art. 5

Übernahme von Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Die Übernahme von Arbeiten durch das Gemeindepersonal ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit liegt im Ermessen jedes einzelnen Bediensteten. Sind durch den Einsatz bei einer Festorganisation grosse Belastungen zu erwarten, ist vor der Zusage die Bewilligung des zuständigen Chefbeamten einzuholen.

Die Chefbeamten selber benötigen hiefür das Einverständnis des Gemeinderates.

Ostermundigen, 10. Januar 1980
Gemeinderat

Jakob Knöpfel
Präsident

Hans Minder
Gemeindeschreiber